

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00841 vom 26. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00841

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00841 du 26 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00841 del 26 giugno 2012

Regeste

Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 betreffend Standortentscheid und Kreditgenehmigung Feuerwehrdepot und Werkhof | [Beschwerde gegen einen Nichteintretensbeschluss eines Bezirksrats betreffend einen Stimmrechtsrekurs] Bei der Frist von § 53 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 VRG handelt es sich um eine gesetzliche Frist, weshalb es mithin nicht im Belieben der Vorinstanz stand, den Beschwerdeführerinnen eine längere Frist anzusetzen (E. 2.3). Die Vorinstanz hat den Rekurs der Beschwerdeführerinnen zu Recht als Stimmrechtsrekurs qualifiziert (E. 3.1 ff.). Der Stimmrechtsrekurs erfolgte in jedem Fall verspätet, womit die Vorinstanz nicht darauf einzutreten hatte (E. 3.4 ff.). Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen die Kosten für das Rekursverfahren auferlegte, verletzte sie § 13 Abs. 4 VRG, da der Rekurs nicht als offensichtlich aussichtslos zu qualifizieren war (E. 5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Rekurs die geplanten Grabungsarbeiten an den inventarisierten Bäumen, welche die Gemeinde offenbar vor dem Bauentscheid bzw. einem allfälligen Schutzentscheid ausführen wollte, zu verhindern versuchten, hätten sie dafür das falsche Anfechtungsobjekt bzw. das falsche Verfahren gewählt, da mit einem Stimmrechtsrekurs nur Stimmrechtssachen im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. c angefochten werden können (vgl. E. 3.1). Damit hatte die Vorinstanz die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Rügen nicht zu behandeln, und es kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerinnen dies überhaupt zum Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gemacht haben.

E. 5

Die Vorinstanz auferlegte den Beschwerdeführerinnen die Kosten für das vorinstanzliche Verfahren, da sie ihren Rekurs im Sinn von § 13 Abs. 4 VRG als offensichtlich aussichtslos qualifizierte. Die amtliche Publikation der Abstimmungsergebnisse durch die Gemeinde Kilchberg erfolgte mit dem Hinweis, dass gegen das Ergebnis der Abstimmung vom 10. Februar 2019 wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen und im Übrigen innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden könne. Da die Beschwerdeführerinnen rechtsunkundig sind, war für sie angesichts der vorliegenden besonderen Umstände nicht ohne Weiteres erkennbar, dass der Rekurs innert 5 und nicht innert 30 Tagen zu erheben war. Die Aussichtslosigkeit des Rekurses war deshalb trotz verpasster Frist nicht offensichtlich. Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen die Kosten für das Rekursverfahren dennoch auferlegte, verletzte sie § 13 Abs. 4 VRG. In

diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen; Dispositiv-Ziff. III des vorinstanzlichen Beschlusses ist abzuändern, und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde hinsichtlich der vorinstanzlichen Kosten gutzuheissen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.1

Gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 7.2

Der Beschwerdegegner ersucht um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht indes gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG in der Regel keine Parteientschädigung zu, da die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu den angestammten Aufgaben des Gemeinwesens bzw. zur üblichen Amtstätigkeit gehört. Zudem beschlagen die Streitsachen meist Rechtsgebiete, in denen das Gemeinwesen über Fachkenntnisse verfügt und somit gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweist (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; Plüss, § 17 N. 51 mit Hinweisen). Folglich ist dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.